

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement  
Departementsvorsteher  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

24. Februar 2004

**Vernehmlassung zur Revision von 4 Verordnungen aus dem Tierseuchen- und Fleischhygienerecht**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Brief vom 19. Januar 2004 unterbreiten Sie uns eine Revisionsvorlage zu 4 Verordnungen aus dem Tierseuchen- und Fleischhygienerecht. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung beziehen zu können.

Die meistbetroffene Amtsstelle des Kantons ist von Ihrem Bundesamt in den Entscheidungsprozess miteinbezogen worden. Die Vorlagen beinhalten gravierende Änderungen von Verordnungen, deren Auswirkungen auch von weiteren kantonalen Amtsstellen und Gremien eingehend geprüft werden müssten. Wir erlauben uns die Bemerkung, dass die äusserst knapp bemessene Anhörungsfrist ein fundiertes Mitberichtsverfahren innerhalb des Kantons verhindert.

Wir bitten Sie höflich, dafür besorgt zu sein, dass in weiteren Fällen der Zeitplan angemessen gewählt wird, damit uns genügend Zeit für eine fundierte und qualifizierte Meinungsbildung zur Verfügung steht.

**1. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)**

Mit dieser Verordnung werden die entsprechenden Vorschriften neuem EU-Recht angepasst. Grundsätzlich ist dies hinsichtlich der EU-Äquivalenz zu begrüßen. Wir bedauern jedoch, dass EU-Regelungen dem zu erreichenden Ziel vorgezogen werden: In einem wesentlichen Punkt widerspricht die Verordnung dem Zweckartikel. Uns ist keine wissenschaftliche Begründung bekannt, dass Schlachtabfälle von Schweinen nicht an Schweine verfüttert werden könnten. Mit diesem Verbot wird der Grundsatz, wonach tierische Nebenprodukte soweit als möglich verwertet werden sollen, verletzt. Auch muss dies als Kapazitätsverschwendung beurteilt werden, können doch auf diese Weise erhebliche Mengen Abfälle verwertet werden. Aus unserer Sicht sollten diese Entsorgungswege erhalten bleiben, solange dies die Öffentlichkeit akzeptiert. Nach unserer Beurteilung ist ein Risiko eher im

Verfüttern von Fett von Rindern an Kälber zu suchen, ist es doch nicht auszuschliessen, dass Proteinreste in diesen Fetten enthalten bleiben.

Im Wissen, dass das vorgeschlagene Verbot die EU-Regelung übernimmt und kaum zu umgehen ist, beantragen wir, eine Übergangszeit in Erwägung zu ziehen, welche genügend Zeit zur Verfügung stellt, die entstehenden Probleme zu lösen.

Antrag: Die Möglichkeit, Schweinen die bei der Schlachtung von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukte verfüttern zu können, müsste erhalten bleiben. Ansonsten soll eine Übergangszeit bis zur Umsetzung des Verbotes gewählt werden, welche lange genug dauert, um entstehende Probleme zu lösen.

Die VTNP lässt die Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 und 3 in einer Kompostieranlage zu. Versuche haben gezeigt, dass je nach Ausgangsmaterial mit Geruchsproblemen bei den Kompostmieten gerechnet werden muss, was einen Image-Verlust für die Kompostierung befürchten lässt. Konsumentinnen und Konsumenten gehen davon aus, dass Kompost aus pflanzlichen Abfällen besteht und ausschliesslich aus der Grüngutverwertung stammt. Vergleichbar mit dem Klärschlamm hätte dieser Image-Verlust fatale Folgen und könnte den Absatz von Kompost erschweren oder gar verunmöglichen. Deshalb ist die Möglichkeit für diese Verwertung abzulehnen.

Antrag: Die Verwertung von tierischen Nebenprodukten durch Kompostieren soll grundlegend überdacht werden.

Prüfungswert erscheint uns die Unterteilung der Kategorie 3 in tierische Nebenprodukte, die sich für die Entsorgung in Kehrichtverbrennungsanlagen eignen, und solche Nebenprodukte, für die andere Entsorgungswege vorgesehen sind.

Antrag: Eine weitere Abgrenzung von Nebenprodukten, die sich für die Entsorgung in Kehrichtverbrennungsanlagen eignen, soll geprüft werden.

Schlussendlich müsste ebenfalls in der Verordnung festgehalten werden, dass Rückstände aus Faultürmen, in denen flüssige Schlachtabfälle zusammen mit Klärschlamm ausgefault werden, in einer dazu geeigneten Verbrennungsanlage zu verbrennen sind.

Antrag: Die entsprechende Regelung ist in die Verordnung aufzunehmen.

Ein weiterer Punkt ist die Komplexität der in dieser Verordnung festgelegten Entsorgungswege, der administrative Aufwand für Begleitpapiere sowie die Vorgaben zum Bewilligungswesen. Der Aufwand, der den Vollzugsorganen entsteht, wird unweigerlich zu einem Vollzugsrückstand führen, weil die Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Die Organe der Oberaufsichtsbehörde sollen diese Fakten zur Kenntnis nehmen, und wir erwarten eine verständnisvolle Haltung dieser Situation gegenüber.

Antrag: Die Auswirkungen der Verordnung hinsichtlich administrativem Aufwand sind kritisch zu prüfen.

## 2. Tierseuchenverordnung (TSV)

### *Kennzeichnung der Hunde*

Die konsequente Kennzeichnung der Hunde wird begrüsst. Um den Kantonen die Registrierung zu erleichtern, ist es unabdingbar, dass nur Tierärzte mit Praxisbewilligung befugt sind, den Hunden den Mikrochip zu verabreichen und das Registrierungsverfahren in die Wege zu leiten. Hingegen ist es wenig realitätsnah, dass nur Tierärzte des Wohnsitzkantons des Tierhalters dazu befugt sein sollen. Dieser Passus ist zu streichen. Variante 2 des Vorschlages ist aus tierschützerischen Grundsätzen strikte abzulehnen, weil die Tätowierung einen schmerzhaften Eingriff darstellt, für welchen mit der Kennzeichnung mittels Mikrochip eine in allen Belangen weit überlegene Alternative zur Verfügung steht.

Dass der Hundehalter verpflichtet wird, über die Herkunft des Hundes Auskunft zu geben, ist wichtig. Hingegen sind Handänderungsmeldungen an die Datenbank unnötig. Dies führt unweigerlich zu einem völlig überflüssigen administrativen Aufwand. In diesem Zusammenhang sind wir nicht bereit, Vollzugsaufgaben zu übernehmen.

Anträge: Von der Bedingung „Wohnsitzkanton“ ist abzusehen. Die Tätowierung darf unter keinen Umständen mehr erlaubt sein und Variante 1 ist weiterzuverfolgen. Von einer Meldepflicht der Handänderungen an die Datenbank ist abzusehen.

### *Transmissible spongiforme Enzephalopathien*

Die Ausrottung dieser Krankheiten, die gezielte Überwachung des Tierbestandes sowie die Lebensmittelsicherheit sind wichtige Ziele der vorliegenden Revision. Die möglichst rasche, konsequente Erreichung dieser Ziele sind unbestritten. Insbesondere wird die in diesem Rahmen vorgeschlagene Änderung der Lebensmittelverordnung sehr unterstützt.

Unzählige kostspielige Untersuchungsprogramme werden durchgeführt. Wir erwarten eine kritische Beurteilung der Programme und deren Kosten-Nutzenverhältnis. So erachten wir die Untersuchung sämtlicher umgestandenen und getöteten Kühe in der heutigen Zeit als ein sehr kostspieliges Programm mit geringfügiger Aussage bezüglich neuer Erkenntnisse.

Antrag: Die ausnahmslose Untersuchung von umgestandenen und getöteten Kühen (Art. 179 Bst. a und b) ist auf ihre wissenschaftliche Aussagekraft zu überprüfen und entsprechend zu handhaben.

Als weiteres Beispiel sei der neue Artikel 176 Absatz 2 TSV herangezogen: Dass die Probenahmen an geschlachteten Tieren unter der direkten Aufsicht der Fleischkontrolle durchgeführt werden, ist richtig. Dass die Aufzeichnungen von ihr selber und nicht unter ihrer Aufsicht geschehen soll, ist eine Verschwendung von hoch qualifiziertem Personal. Wichtig erscheint uns, dass ein *tierärztlicher* Fleischkontrolleur die gesamte Aufsicht ausführt.

Antrag: Die Probenahmen und die Aufzeichnungen erfolgen unter der Aufsicht der tierärztlichen Fleischkontrolle.

*Artikel 292 Abs. 2 – 4 (neu) Aufsicht*

Die Absicht dieses Artikels wird nicht unterstützt. Die Vollzugshoheit obliegt den Kantonen. Die kantonalen Veterinärdienste erfüllen ihren Auftrag im Rahmen ihrer Budgets unter gezieltem Setzen von Prioritäten. Aufsichtsprogramme und Vorstellungen des Bundes entsprechen nicht immer den kantonalen Gegebenheiten und stören das gezielte Vorgehen im Kanton. Die vorliegende Absicht könnte höchstens dann unterstützt werden, wenn der Bund sowohl personelle wie finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen und die Verantwortung über den Vollzug übernehmen würde. So, wie der Artikel hier erscheint, muss er als Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen verstanden werden. Die Begründung in den Erläuterungen ist verständlich und nachvollziehbar. Ein erhöhtes Importrisiko mit gleichzeitiger Verlagerung der Kontrollen und Kontrollkosten in die Kantone ist ein zu lösendes Problem. Der vorliegende Lösungsansatz über eine Aufsicht der Kantone erachten wir aber als falsch. Er entlastet die Kantone nicht von Mehraufgaben und unterstützt sie auch nicht in deren Erfüllung, sondern belastet sie zusätzlich.

Antrag: Art. 292 Abs. 2 – 4 ist ersatzlos zu streichen.

**3. Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)**

Zur vorliegenden Änderung möchten wir uns nur zu Art. 27 Abs. 4 äussern:

*Tiere....werden bei Vorliegen eines Verdachtes auf Tierseuchen oder Tierquälerei untersucht.*

„Tierquälerei“ soll ersetzt werden durch „Verletzung von Tierschutzvorschriften“. Unseres Erachtens müssen zum Schutze der Tiere auch weniger schwere Vergehen als Tierquälerei untersucht und beanstandet werden können.

Antrag: Der Artikel soll folgendermassen lauten: Tiere aus [.....] bei Vorliegen eines Verdachtes auf Tierseuchen oder auf Verletzung von Tierschutzvorschriften untersucht.

**4. Fleischuntersuchungsverordnung (FUV)**

Die Änderungen werden unterstützt, insbesondere Anhang 4 (Anpassung an das Schweizerische Lebensmittelbuch; Hemmstofftest).

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge und Empfehlungen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen. Für die spezifisch fachlichen Bemerkungen verweisen wir auf die eingereichten Schreiben unserer kantonalen Fachstellen und bitten Sie, diese ebenfalls zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber